

Verordnung über die Zulassung zur nichtärztlichen psychotherapeutischen und psychologischen Berufstätigkeit (PsychV)

vom 17. Dezember 1996

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 10 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die selbständige und unselbständige psychotherapeutische und psychologische Berufstätigkeit, die nichtärztlich ist und sich schwerpunktmässig mit den Krankheiten und den gesundheitlichen Störungen der Patientinnen und Patienten beschäftigt. Geltungsbereich

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Medizinalverordnung.

§ 2

¹ Als selbständig gilt die in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte psychotherapeutische und psychologische Berufstätigkeit. Begriffe

² Als unselbständig gilt diejenige psychotherapeutische und psychologische Berufstätigkeit, die im Auftrag und unter fachlicher Aufsicht von in Heilberufen selbständigen Personen oder während der Ausbildung gemäss § 3 Abs. 2 ausgeübt wird.

Bewilligungs-
pflicht**§ 3**

¹ Wer im Beruf der Psychotherapie oder der Psychologie selbständig oder unselbständig tätig sein will, hat beim Gesundheitsamt eine Bewilligung einzuholen.

² Bewilligungspflichtig ist auch die Tätigkeit gemäss § 5 lit. c und § 6 lit. b. Diese Bewilligung wird für längstens fünf Jahre erteilt.

³ Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die psychologische Beratung gesunder Menschen.

Bewilligungs-
inhalt**§ 4**

¹ Eine Psychotherapie-Bewilligung berechtigt, nach eigener Diagnose Leidenszustände zu behandeln, die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychotherapeutischen Methoden behandeln lassen.

² Eine Psychologie-Bewilligung berechtigt zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei psychischen Störungen und Gesundheitsstörungen. Es darf keine therapeutische Tätigkeit ausgeübt werden.

³ Wenn der Zustand eines Patienten oder einer Patientin eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, ist er oder sie an einen Arzt bzw. eine Ärztin zu überweisen.

II. BewilligungsvoraussetzungenFachliche
Voraussetzungen
für die
Psychotherapie**§ 5**

Die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut hat sich auszuweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung unter Einschluss der Psychopathologie an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschule; eine dem Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung im Fach Psychologie kann genügen;
- b) eine Spezialausbildung in Psychotherapie, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode beruht und deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt; die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen; sowie
- c) eine wenigstens zweijährige praxisorientierte, die psycho-pathologischen Zustände erfassende Tätigkeit in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen mit psychischen Störungen.

§ 6

Die Psychologin bzw. der Psychologe hat sich auszuweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung unter Einschluss der Psychopathologie an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschule; eine dem Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung im Fach Psychologie kann genügen; sowie
- b) eine wenigstens einjährige Tätigkeit als Psychologe oder Psychologin.

Fachliche
Voraussetzungen
für die
Psychologie

III. Bewilligungs- und Entzugsverfahren**§ 7**

¹ Dem Bewilligungsgesuch sind Ausweise über die geforderten Ausbildungen und Tätigkeiten und ein Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen.

Bewilligungs-
gesuch

² Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin an ausländischen Institutionen studiert, sind die Lehrpläne und Beschreibungen der Institutionen beizubringen.

§ 8

¹ Das Gesundheitsamt entscheidet über Erteilung der Bewilligung auf Antrag der Fachkommission.

Bewilligungs-
erteilung und
Entzug der
Bewilligung

² Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach Art. 12 des Gesundheitsgesetzes.

§ 9

¹ Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Departement des Innern ernannt.

Fachkommission
Psychotherapie
und Psychologie

² Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) eine Vertretung des Departementes des Innern (Vorsitz);
- b) der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin;
- c) zwei Fachärzte bzw. Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, von denen je einer bzw. eine im Kantonalen Psychiatriezentrum und in der eigenen Praxis tätig ist;
- d) zwei nichtärztliche Psychotherapeutinnen oder -therapeuten;
- e) eine Psychologin oder ein Psychologe.

³ Die Kommissionsmitglieder können sich im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden vertreten lassen. Die Kommission kann weitere Sachverständige beiziehen.

⁴ Die Fachkommission kann Richtlinien erlassen, die vom Departement des Innern zu genehmigen sind.

⁵ Die Fachkommission orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Empfehlungen der Fachverbände.

⁶ Die Entschädigung richtet sich nach § 4 des Besoldungsdekretes²⁾.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10

Übergangs-
bestimmungen
a) Allgemeines

¹ Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits selbständig oder unselbständig psychotherapeutisch oder psychologisch tätig war, hat innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gesundheitsamt um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Das Gesundheitsamt entscheidet auf Antrag der Fachkommission über die Erteilung der Bewilligung.

³ Wer nicht fristgerecht ein Bewilligungsgesuch einreicht, hat innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung jegliche Tätigkeit im Sinne von §§ 1 bis 3 einzustellen.

§ 11

b) Provisorische
Bewilligungen

¹ Wer den Anforderungen nur teilweise genügt, erhält eine provisorische Bewilligung.

² Provisorische Bewilligungen werden nur an Personen erteilt, die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung im Kanton Schaffhausen bereits selbständig oder unselbständig und hauptberuflich psychotherapeutisch oder psychologisch tätig waren und das Ende dieser Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

³ Die provisorische Bewilligung wird erteilt, wenn sich die Tätigkeit auf ein breites Anwendungsgebiet erstreckte. Bei Psychotherapeutinnen und -therapeuten muss die Tätigkeit zudem nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode erfolgt sein.

⁴ Psychotherapeutinnen und -therapeuten haben sich innert vier Jahren nach Erhalt der provisorischen Bewilligung auszuweisen über:

- a) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über psychische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; das Gesundheitsamt kann den erforderlichen Ausbildungsstand auf geeignete Weise überprüfen lassen; sowie
- b) eine spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten oder zur Psychotherapeutin gemäss § 5 lit. b.

⁵ Psychologinnen und Psychologen haben sich innert vier Jahren nach Erhalt der provisorischen Bewilligung auszuweisen über ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der psychischen Störungen; das Gesundheitsamt kann den erforderlichen Ausbildungsstand auf geeignete Weise überprüfen lassen.

§ 12

Wird die zusätzliche Ausbildung fristgerecht ausgewiesen, so ist die provisorische Bewilligung in eine definitive umzuwandeln. Andernfalls erlischt die provisorische Bewilligung.

c) Wegfall der provisorischen Bewilligung

§ 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 810.100.
- 2) SHR 180.110.
- 3) Amtsblatt 1996, S. 1873.